

Vollziehungsverordnung über die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken

(Vom 15. Dezember 1993)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 17. Januar 1994)

Der Landrat,

gestützt auf Artikel 970^a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie Artikel 239 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)¹⁾,
verordnet:

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Veröffentlichung der Eigentumsübertragungen von Grundstücken durch den Kanton gemäss Artikel 970^a ZGB.

Art. 2

Inhalt der Veröffentlichungen

¹ Die Veröffentlichungen umfassen die in Artikel 970^a Absatz 2 ZGB aufgeführten Angaben.

² Die Gegenleistung und der Erwerb kleiner Flächen sowie geringfügiger Anteile oder Wertquoten werden nicht veröffentlicht.

Art. 3

Zuständigkeit, Publikationsorgan

Das Grundbuchamt des Kantons Glarus besorgt von Amtes wegen die Veröffentlichungen im Kantonalen Amtsblatt.

Art. 4

Gebührenpflicht

¹ Die Veröffentlichungen sind nach Massgabe der Verordnung und des Gebührentarifs für den Kanton Glarus zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht²⁾ gebührenpflichtig.

² Für die Gebühr haftet gegenüber dem Kanton der Erwerber des Grundstückes.

¹⁾ GS III B/1/1

²⁾ GS III B/3/1

Art. 5*Änderung bisherigen Rechts*

Artikel 41 Absatz 1 der Verordnung und des Gebührentarifs für den Kanton Glarus vom 16. Februar 1949 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und zum Schweizerischen Obligationenrecht wird wie folgt geändert:

«(Dem Grundbuchamt sind zuhanden der Staatskasse zu bezahlen:)

e. für jede Veröffentlichung einer Eigentumsübertragung gemäss Artikel 970^a ZGB 50 Franken;»

(Bisheriger Bst. e wird zu Bst. f, bisheriger Bst. f zu Bst. g usw.)

Art. 6*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 1994 in Kraft.